

Interpellation Noger-Engeler-Häggenschwil / Cavelti Häller-Jonschwil vom 20. September 2021

Der Heterogenität im Kindergarten begegnen: flexibles Eintrittsalter

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Januar 2022

Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil und Franziska Cavelti Häller-Jonschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 21. September 2021 nach Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Kindergarteneintritts, beispielsweise im Rahmen eines halbjährlichen Stichtags im 1. Kindergartenjahr.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie aus der Forschung bekannt ist, benötigen Kinder für ihre Entwicklungs- und Lernschritte unterschiedlich viel Zeit. Dies gilt insbesondere für die ersten Schuljahre, d.h. für die Altersspanne zwischen vier und acht Jahren. Entsprechend war mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (sGS 211.41; abgekürzt HarmoS-Konkordat) nicht nur die Harmonisierung des Einschulungsalters verbunden. Vielmehr wurden damit auch Grundlagen für die Flexibilisierung der Einschulung – verstanden als ein Prozess und nicht lediglich als ein punktuell Ereignis – im Sinn der individuellen Förderung geschaffen. Jedes Kind soll unabhängig von der Organisationsform die ersten Schuljahre schneller oder langsamer durchlaufen können. Zudem sind die Schülerinnen und Schüler gerade in den ersten Schuljahren mit einer altersgerechten Pädagogik und einem individuell abgestimmten Unterricht wirksam zu unterstützen.

Für den Kanton St.Gallen gilt das HarmoS-Konkordat, dem er im Jahr 2008 beigetreten ist. Der Kindergarten wurde im Rahmen des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz (nGS 43-85) auf das Schuljahr 2008/09 gesetzgeberisch als Teil der obligatorischen Volksschule verankert. Seither wird ein Kind am 1. August nach Vollendung des vierten statt wie bis anhin des sechsten Altersjahrs schul- bzw. kindergartenpflichtig. Da bereits vor dem Jahr 2008 praktisch alle Kinder während zweier Jahre den Kindergarten besuchten, handelte es sich lediglich um formale Anpassungen ohne Änderungen in Bezug auf die Inhalte und Rahmenbedingungen des Kindergartens.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Beginn der Schul- bzw. Kindergartenpflicht ist an einen Stichtag (31. Juli) bezogen auf ein bestimmtes Alter (Vollendung des vierten Altersjahrs) geknüpft. Dies stellt insofern kein Problem dar, als die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton St.Gallen darauf ausgelegt sind, dass im Rahmen der ersten Schuljahre flexibel auf individuelle Bedürfnisse des Kindes eingegangen und damit der Entwicklungsheterogenität angemessen begegnet werden kann. Der Einschulungszeitpunkt definiert zwar den allgemeinen Rahmen für den Schuleintritt, individuelle Lösungen sind jedoch möglich: Mit dem Aufschub und der Rückstellung nach Art. 46 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) bestehen Möglichkeiten, dem Entwicklungsstand eines Kindes im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen. Bei einem Aufschub wird geprüft, ob es für die Entwicklung des Kindes förderlich ist, mit dem Schuleintritt noch ein Jahr zuzuwarten. Weiter kann der Schulträger während der ersten drei Monate des ersten Kindergartenjahres eine Rückstellung veranlassen. Falls die Schulpflicht um ein Jahr verschoben wird, können flankierende Massnahmen zur Unterstützung der Eltern, wie zum Beispiel periodische Besprechungen, Empfehlungen für eine unterstützende Massnahme oder eine Vereinbarung für den Besuch einer Spielgruppe oder eines anderen vergleichbaren Angebots in der Gemeinde, sinnvoll sein. Im Ausnahmefall kann der Schulträger

zudem den Besuch des Kindergartens für einzelne Schülerinnen und Schüler zeitlich reduzieren. Eine Übersicht zu den bestehenden Grundlagen ist in der Orientierungshilfe zu den ersten Schuljahren¹ enthalten, die eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretungen der Schulpraxis und unter Leitung des Amtes für Volksschule – im Auftrag des Bildungsrates im Jahr 2019 erarbeitet hat.

- 2., 4., 5. und 6. Wie einleitend ausgeführt, ist die Förderung aller Kinder mit ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen in den Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit zu stellen. Dieser Fokus führt zur Flexibilisierung der Schuleingangsphase. Im Rahmen des Berichts «Perspektiven der Volksschule 2030», den der Kantonsrat im Jahr 2022 berät, wird diese Thematik aufgegriffen. Beim Durchlaufen der ersten Schuljahre sollen die individuellen Bedürfnisse der Kinder, wie der Bildungs- bzw. Entwicklungsstand oder der familiäre Bildungshintergrund, stärker berücksichtigt werden können. Damit soll erreicht werden, dass möglichst alle für die Bildung relevanten Nachteile beim Übergang in den 2. Zyklus (ab 3. Klasse Primarschule) ausgeglichen sind. Der Bericht bildet für den Bildungsrat die Grundlage zur Erarbeitung von Handlungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulpraxis.

Die Orientierung an den individuellen Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen muss auch bereits im Übergang vom Frühbereich in den Kindergarten zentral sein. Ein erfolgreicher Übergang ins Bildungssystem wirkt sich tendenziell positiv auf die Bewältigung weiterer Übergänge im Verlauf der Bildungslaufbahn aus, während entsprechende negative Erfahrungen diese beeinträchtigen können. Neben der professionellen Begleitung der Kinder und ihrer Familien durch die Lehrpersonen ist auch die Kooperation der Schule mit den Fachpersonen im Frühbereich ein wichtiger Erfolgsfaktor, da dadurch vorschulische Förder- und Unterstützungsmassnahmen während der Schuleingangsphase fortgesetzt werden können. Hierzu bestehen Grundlagen in der kantonalen Strategie Frühe Förderung 2021–2026² sowie in dem noch zu erarbeitenden Bericht zum Postulat 43.21.06 «Abbau von Sprachbarrieren vor dem Schuleintritt». Die inhaltliche Weiterführung der Anstrengungen im Frühbereich in den ersten Schuljahren stellt zudem eine Strategie im Rahmen des Berichts «Perspektiven der Volksschule 2030» dar.

Das HarmoS-Konkordat gibt für den Schuleintritt folgenden Rahmen vor:

- Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult.
- Die Primarstufe einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Das HarmoS-Konkordat gibt damit den Schuleintritt für Vereinbarungskantone verbindlich vor. Zwar sind dem Einzelfall angemessene individuelle Lösungen – wie der Aufschub des Schuleintritts – auch unter dem HarmoS-Konkordat möglich. Voraussetzungen und Verfahren dafür sind im kantonalen Recht zu regeln. Ein halbjährlicher Eintritt in den Kindergarten unabhängig des Entwicklungsstands und damit über den Einzelfall hinausgehend ist jedoch nicht möglich. Die Kantone, die einen halbjährlichen Eintritt kennen, sind dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten und entsprechend nicht an die genannten Bestimmungen gebunden.

3. Der Entscheid über die spätere Einschulung in den Kindergarten, d.h. über Aufschub und Rückstellung, obliegt dem Schulträger. Diese Zuständigkeit hat sich bewährt und entspricht derjenigen in den meisten Kantonen der Schweiz. Sie hat den Vorteil, dass dadurch eine Entscheidung auf vergleichbarer sowie objektiver Grundlage ermöglicht wird, die nicht allein

¹ Abruflbar unter www.volksschule.sg.ch > Unterricht.

² Abruflbar unter www.fruehekindheit-sg.ch.

auf der subjektiven Einschätzung der Eltern beruht. Wie der im Jahr 2018 von der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) veröffentlichte Bericht «Mit jungen Kindergartenkindern starten im Kanton Thurgau» zeigte, nutzen deutschsprachige Eltern die Möglichkeit zur Rückstellung häufiger als nicht deutschsprachige Eltern. Eine Untersuchung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zu den Bildungsverläufen während der obligatorischen Schulzeit aus dem Jahr 2016 lieferte einen Hinweis auf den Einfluss des Zeitpunkts des Schuleintritts auf die spätere Bildungslaufbahn: Anhand von Längsschnittdaten konnte aufgezeigt werden, dass im Jahr 2010 vorzeitig oder verspätet eingeschulte Kinder bis zum Ende der Unterstufe (3. Primarklasse) signifikant häufiger Klassen repetieren mussten als regulär eingeschulte.

Auch wenn der Einschulungsentscheid letztlich der Schule und nicht den Eltern obliegt, berücksichtigt die Schule soweit aus ihrer objektiven Sicht verantwortbar auch die Haltung der Eltern. Aus Sicht der Regierung besteht beim aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand kein Anlass, die Zuständigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dass bildungsferne Eltern ihre Kinder verstärkt zurückbehalten würden, wird durch die Schulpraxis nicht bestätigt (es ist eher das Gegenteil der Fall, vgl. hierzu den Hinweis im vorletzten Absatz zum Bericht der PHTG).

7. Die durchschnittliche Grösse einer Kindergartenklasse im Kanton St.Gallen betrug im Schuljahr 2020/21 18,5 Kinder und lag damit in der unteren Hälfte der vorgeschriebenen Bandbreite gemäss Art. 3^{bis} der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) von 16 bis 24 Kindern. Die durchschnittliche Anzahl Kinder je Kindergartenklasse ist in den letzten Jahren konstant geblieben.

Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder erfordern einen differenzierten Unterricht und ausreichend Zeitgefässe für die Lehrpersonen. Die Ausgestaltung des Kindergartenunterrichts liegt in der Verantwortung der Schulträger vor Ort. Im Rahmen der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule (SchBl 2016 Nr. 6) haben diese bereits heute die Möglichkeit, Klassen am unteren Ende der Bandbreite (16 bis 18 Kinder) zu bilden oder grössere Klassen mit zusätzlichen Lektionen für Klassenteilung/Halbklassen oder Teamteaching auszustatten.